



# Merkblatt zur Patentanwaltsausbildung und -prüfung

<b>Dienststelle München</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>
<b>Dienststelle Jena</b>	Zentrale Postanschrift:	Zentraler Kundenservice:	Zentrale Telefaxnummer:
<b>Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin</b>	80297 München	+49 89 2195-1000	+49 89 2195-2221
<b>Zahlungsempfänger:</b>	Bundeskasse/DPMA		
	IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700		
<b>Anschrift der Bank:</b>	Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München		<b>Internet:</b>
			<a href="https://www.dpma.de">https://www.dpma.de</a>

## Inhaltsverzeichnis

A.	Berufsbild Patentanwältin/Patentanwalt .....	5
B.	Der Weg zur Patentanwältin/zum Patentanwalt.....	5
I.	Reguläre Ausbildung zur Patentanwältin/zum Patentanwalt .....	6
II.	Tätigkeit als Patentsachbearbeiter/in .....	6
III.	Europäische Patentanwältinnen/-anwälte .....	6
C.	Die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.....	7
I.	Zulassung .....	7
1.	Voraussetzungen .....	7
a.	Anforderungen an das Studium .....	7
(1)	Inländische wissenschaftliche Hochschule .....	7
(2)	Art des Abschlusses.....	8
(3)	Studienrichtung .....	8
(4)	Ausländische Studienabschlüsse .....	9
b.	Anforderungen an die praktische technische Tätigkeit.....	10
c.	Sonderfall: Promotion .....	11
d.	Ausbildungsplatz .....	11
2.	Voranfragen.....	11
3.	Antrag.....	12
a.	Form und Zeitpunkt .....	12
b.	Notwendige Unterlagen.....	12
II.	Gang der Ausbildung.....	15
1.	Erster Ausbildungsabschnitt.....	17
a.	Ausbildungsplatz .....	17
b.	Anrechnungsmöglichkeiten .....	17
c.	Arbeitsgemeinschaften der Patentanwaltskammer .....	18
d.	Studium im allgemeinen Recht, insbesondere „Hagen-Studium“ .....	18
2.	Zweiter und dritter Ausbildungsabschnitt .....	19
a.	Zulassung zum Amtsjahr .....	19
b.	Die Ausbildungsabschnitte beim DPMA und BPatG.....	19
c.	Sonstiges.....	20
(1)	Nebentätigkeiten, § 31 PatAnwAPrV.....	20
(2)	Sozialversicherung während des Amtsjahres.....	21

3.	Allgemeines (alle Ausbildungsabschnitte betreffend).....	21
a.	Unterhaltsdarlehen.....	21
b.	Teilzeit.....	22
c.	Verlängerung der Ausbildungsabschnitte .....	22
d.	Urlaub und Krankheit .....	23
e.	Mutterschutz .....	23
f.	Elternzeit und Elterngeld .....	24
g.	Unterbrechung der Ausbildung / Freiwilliges Ausscheiden .....	24
D.	Die Patentanwaltsprüfung .....	25
I.	Zulassungsantrag .....	25
1.	Antragstellung während des dritten Ausbildungsabschnitts beziehungsweise nach erfolgreichem Durchlaufen der regulären Ausbildung (siehe B. I.) .....	25
2.	Antragstellung als Patentsachbearbeiter/in nach § 10a Abs. 1 PAO (siehe B. II.) .....	25
a.	Zulassungsvoraussetzungen .....	26
b.	Fristen .....	26
c.	Notwendige Unterlagen.....	26
II.	Ablauf der Prüfung .....	28
III.	Wiederholungsprüfung.....	28
E.	Zulassung zur Patentanwaltschaft .....	28
F.	Rechtsgrundlagen.....	29

## Vorwort

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

dieses Merkblatt „Informationen zur Patentanwaltsausbildung und -prüfung“ soll Ihnen als Interessent/in zunächst einen ersten Eindruck vom Berufsbild der Patentanwältin/des Patentanwalts geben. Es soll Ihnen jedoch insbesondere dabei helfen einzuschätzen, welche Voraussetzungen Sie mitbringen müssen, um diesen Beruf zu ergreifen.

Deshalb enthält dieses Merkblatt Informationen zur Art der Hochschule, an der Sie Ihr Studium abgeschlossen haben müssen, zum Inhalt des absolvierten Studiengangs und zur praktischen technischen Tätigkeit. Da es sich bei der Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung beziehungsweise Patentanwaltsprüfung immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, kann in diesem Merkblatt nicht abschließend dargestellt werden, welche Studiengänge und praktischen technischen Tätigkeiten eine Zulassung zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beziehungsweise zur Patentanwaltsprüfung ermöglichen.

Darüber hinaus soll das Merkblatt einen Überblick über den Gang der Ausbildung und die Patentanwaltsprüfung geben.

Schließlich wollen wir denjenigen, die sich bereits für die Ausbildung entschieden haben beziehungsweise sich bereits in der Ausbildung befinden, mit diesem Merkblatt Informationen zu den häufigsten Fragen geben, die sich während der Ausbildung für Patentanwaltskandidatinnen und -kandidaten stellen.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bildet die geltende Rechtslage ab. Für Einzelheiten konsultieren Sie bitte zusätzlich die Regelungen der Patentanwaltsordnung (PAO) und der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPrV).

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

## A. Berufsbild Patentanwältin/Patentanwalt

Eine Patentanwältin/ein Patentanwalt berät und vertritt Mandanten in Fragen des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes. Der gewerbliche Rechtsschutz umfasst dabei das Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design-, Halbleiter-, Sortenschutz- und Arbeitnehmererfindungsrecht.

Als Ingenieur/in beziehungsweise Naturwissenschaftler/in ist sie/er Schnittstelle zwischen den in der Regel aus dem naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich kommenden Mandanten und der komplexen Rechtsmaterie, die den Schutz geistigen Eigentums regelt.

Die Patentanwältin/der Patentanwalt betreut die Mandanten dabei regelmäßig in allen Phasen eines gewerblichen Schutzrechtes von der Frage der Schutzfähigkeit über die Anmeldung von Schutzrechten hin zu deren Aufrechterhaltung und Verteidigung. Sie/er tritt dabei insbesondere vor dem Bundespatentgericht (BPatG), den sonstigen Patentstreitgerichten sowie dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) auf.

Weitere Informationen zum Berufsbild der Patentanwältin/des Patentanwalts erhalten Sie bei der [Patentanwaltskammer](#).

## B. Der Weg zur Patentanwältin/zum Patentanwalt

Um den Beruf der Patentanwältin/des Patentanwalts ergreifen zu können, müssen Sie die Patentanwaltsprüfung erfolgreich absolvieren.

Die Patentanwaltsprüfung können Sie ablegen, wenn Sie über ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Studium verfügen und

- ein Jahr eine praktische technische Tätigkeit ausgeübt und danach als Patentanwaltskandidat/-in eine etwa dreijährige Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes absolviert haben (siehe im Folgenden unter [I.](#)),

**oder**

- langjährig als Patentsachbearbeiter/-in beratend oder vertretend tätig waren (siehe im Folgenden unter [II.](#)).

Das DPMA entscheidet im Rahmen der Zulassung zur Ausbildung beziehungsweise zur Patentanwaltsprüfung darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen. Es organisiert zudem Ausbildung und Prüfung.

Nach bestandener Patentanwaltsprüfung dürfen Sie sich Patentassessor/in nennen und können bei der Patentanwaltskammer Ihre Zulassung zur freiberuflichen Patentanwältin/zum freiberuflichen Patentanwalt oder Syndikuspatentanwalt/-anwältin beantragen.

Auch Patentanwältinnen/Patentanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich zur deutschen Patentanwaltschaft zulassen zu lassen (siehe im Folgenden unter [III.](#)).

## **I. Reguläre Ausbildung zur Patentanwältin/zum Patentanwalt**

Nach Abschluss Ihres naturwissenschaftlichen beziehungsweise technischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule und einer einjährigen praktischen technischen Tätigkeit können Sie die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes absolvieren (§ 7 Abs. 1 PAO).

Diese dauert mindestens 34 Monate und umfasst drei Ausbildungsabschnitte. Nach Abschluss der Ausbildung können Sie die Patentanwaltsprüfung ablegen.

Zusätzlich zum praktischen Teil der Ausbildung müssen Sie regelmäßig ein ausbildungsbegleitendes Studium im allgemeinen Recht absolvieren und an Ausbildungs- und Lehrveranstaltungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte teilnehmen.

Zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes müssen Sie vom DPMA zugelassen werden. Weitere Einzelheiten zur Ausbildung finden Sie unter [Punkt C.](#)

## **II. Tätigkeit als Patentsachbearbeiter/in**

Auch ohne die reguläre Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes können Sie als langjährige/r Patentsachbearbeiter/in unter bestimmten Voraussetzungen direkt zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden. Einzelheiten hierzu finden Sie unter [Punkt D. I. 2.](#)

## **III. Europäische Patentanwältinnen/-anwälte**

Wenn Sie Patentanwältin/Patentanwalt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sind, können Sie zur deutschen Patentanwaltschaft zugelassen werden, wenn festgestellt wird, dass Ihre Berufsqualifikation die für die Ausübung des Berufs der Patentanwältin/des Patentanwalts in Deutschland erforderlichen Kenntnisse umfasst, oder Sie eine besondere Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Näheres regelt das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG). Weitergehende Informationen finden Sie [hier](#).

## C. Die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

### I. Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes entscheidet das DPMA. Welche Voraussetzungen Sie für die Zulassung erfüllen müssen, wird im nachfolgenden Abschnitt genauer erläutert.

Einzelheiten zur Antragstellung finden Sie im [Abschnitt C. I. 3.](#)

#### 1. Voraussetzungen

Zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann nur zugelassen werden, wer im Inland an einer wissenschaftlichen Hochschule ein Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer erfolgreich abgeschlossen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PAO) oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss erworben hat (§ 6 Abs. 2 PAO).

Zusätzlich zum Studium müssen Sie ein Jahr praktischer technischer Tätigkeit abgeleistet haben.

Bei Antragstellung muss zudem eine Patentanwältin/ein Patentanwalt oder eine Patent-assessorin/ein Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens ihre/seine Bereitschaft erklären, Ihre Ausbildung zu übernehmen.

#### a. Anforderungen an das Studium

##### (1) Inländische wissenschaftliche Hochschule

Als wissenschaftliche Hochschulen gelten ausschließlich Universitäten.

Fachhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Technische Hochschulen fallen nicht unter den Begriff der wissenschaftlichen Hochschule. Unabhängig von der Art des Abschlusses (Diplom, Bachelor/Master) sowie seiner konkreten Ausgestaltung (Berechtigung zur Promotion et cetera) erfüllen Abschlüsse dieser Hochschulen nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 PAO.

Mit einem Diplom- oder Masterabschluss von einer Fachhochschule, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Technischen Hochschule haben Sie in bestimmten Konstellationen jedoch trotzdem die Möglichkeit, den Beruf der Patentanwältin/des Patentanwalts zu ergreifen (Einzelheiten hierzu siehe [Abschnitt D. I. 2.](#)).

Ob eine bestimmte Hochschule als Universität einzuordnen ist, kann auf der Internetseite <https://www.hochschulkompass.de> geprüft werden.

## (2) Art des Abschlusses

Voraussetzung ist ein **Abschluss in einem Diplom- oder Masterstudiengang**.

Wichtig ist, dass das Diplom oder der Master an einer wissenschaftlichen Hochschule, also an einer Universität absolviert wurde. Der vorausgegangene Bachelorabschluss kann sowohl an einer Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Technischen Hochschule erworben worden sein.

Ein Bachelorabschluss allein ist hingegen nicht ausreichend und berechtigt nicht zur Zulassung zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach § 6 PAO.

## (3) Studienrichtung

### (a) Naturwissenschaft oder Technik

Sie müssen ein naturwissenschaftliches oder technisches Studium absolviert haben. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach dem konkreten Inhalt Ihres Studiums. Wir prüfen in der Regel anhand des Transcript of Records oder einem vergleichbaren Dokument Ihre konkret gewählten Fächer und Module sowie die Themen von Studien-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten.

### (b) Interdisziplinäre Studiengänge

Bei Studiengängen mit Inhalten unterschiedlicher Fachbereiche (sogenannte interdisziplinäre Studiengänge wie zum Beispiel Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik) können Sie zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zugelassen werden, wenn die naturwissenschaftlichen beziehungsweise technischen Anteile gegenüber den nichttechnischen Anteilen des Studiengangs in seiner konkreten Ausgestaltung **deutlich überwiegen**.

Als Kriterien für die Berechnung ziehen wir regelmäßig jeweils die Transcripts of Records beziehungsweise die Prüfungszeugnisse, die Themen der Studien- und Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls die Semesterwochenstunden heran. Die Fakultät, an der das Studium angesiedelt ist, hat lediglich indizielle Bedeutung.

#### i. Diplom-Studiengänge

Bei Diplom-Studiengängen können fehlende naturwissenschaftliche beziehungsweise technische Anteile durch naturwissenschaftliche beziehungsweise technische Masterstudiengänge, die zusätzlich absolviert werden, im Einzelfall ausgeglichen werden.

#### ii. Bachelor-Master-Kombinationen

Bei Bachelor-Master-Kombinationen müssen sowohl der Bachelor- als auch der Masterabschluss naturwissenschaftlicher beziehungsweise technischer Natur sein, das heißt in beiden Abschlüssen müssen die naturwissenschaftlichen beziehungsweise technischen Anteile **deutlich überwiegen**.



## (c) Einzelfälle

### i. Mathematik

Ein Studium der Mathematik ist an sich weder technisch noch naturwissenschaftlich. Gleichwohl nehmen im Studium Bezüge zu Technik und Naturwissenschaft zunehmend mehr Raum ein. Vor diesem Hintergrund prüft das DPMA das jeweils konkret absolvierte Studium. Im Einzelfall können Sie zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zugelassen werden.

### ii. Medizin/Tiermedizin

Medizin ist eine eigenständige Wissenschaft und daher weder dem naturwissenschaftlichen noch dem technischen Bereich zuzuordnen.

Im Fall eines mit dem Staatsexamen abgeschlossenen (Tier-)Medizinstudiums können womöglich fehlende naturwissenschaftliche beziehungsweise technische Anteile durch einen zusätzlich absolvierten naturwissenschaftlichen beziehungsweise technischen Masterstudiengang, der mit dem (Tier-) Medizinstudium fachlich zusammenhängt, im Einzelfall ausgeglichen werden. Die Entscheidung trifft das DPMA vor dem Hintergrund der konkreten Ausgestaltung des Studiengangs anhand des Transcript of Records beziehungsweise der Semesterwochenstunden.

### iii. Pharmazie

Ein mit dem zweiten Staatsexamen abgeschlossenes Pharmaziestudium ist ein naturwissenschaftliches Studium im Sinne von § 6 PAO. Das praktische Jahr im Anschluss an das Zweite Staatsexamen kommt als praktische technische Tätigkeit in Betracht.

## (4) Ausländische Studienabschlüsse

Auch mit einem ausländischen Studienabschluss können Sie zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zugelassen werden.

Ein Studium, das im Ausland erfolgreich abgeschlossen worden ist, berechtigt zur Ausbildung, wenn es (§ 6 Abs. 2 PAO)

- aufgrund eines bilateralen Vertrags anzuerkennen ist oder
- einem zur Ausbildung berechtigenden inländischen Studium gleichwertig ist.

Um über die Gleichwertigkeit des Abschlusses zu entscheiden, legt das DPMA Ihre Studienunterlagen – sobald diese bei uns vollständig eingegangen sind – gegebenenfalls der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vor. Diese Art der Überprüfung der Gleichwertigkeit nimmt im Regelfall mehrere Wochen, in Einzelfällen mehrere Monate in Anspruch.

Aufgrund der hierdurch potentiell entstehenden zeitlichen Verzögerung der Zulassung empfehlen wir Ihnen im Falle eines ausländischen Studienabschlusses eine besonders frühzeitige Antragstellung.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit ausländischen Abschlüssen unsere Hinweise unter [C. I. 3. b.](#)

## b. Anforderungen an die praktische technische Tätigkeit

Eine praktische technische Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 PAO ist jede manuelle oder experimentelle Beschäftigung im technischen oder naturwissenschaftlichen Bereich.

In qualitativer Hinsicht muss durch die praktische technische Tätigkeit sichergestellt sein, dass eine für den Beruf der Patentanwältin/des Patentanwalts erforderliche praktische technische Erfahrung erlangt worden ist.

In zeitlicher Hinsicht muss die praktische technische Tätigkeit ein Jahr lang ausgeübt worden sein. Das Jahr wird anhand einer branchenüblichen Vollzeittätigkeit (ohne weitere Anhaltspunkte 40-Stunden-Woche) berechnet. Soweit Sie in Teilzeit gearbeitet haben, wird Ihre Tätigkeit auf die branchenübliche Vollzeittätigkeit umgerechnet. Eine Teilzeittätigkeit sollte mindestens 15 Wochenstunden umfasst haben.

Die praktische technische Tätigkeit kann auch aus mehreren Tätigkeiten bestehen und muss nicht am Stück bei einem Arbeitgeber/Auftraggeber abgeleistet worden sein. Die einzelnen Abschnitte sollten jeweils einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ausmachen.

Die praktische technische Tätigkeit kann vor oder nach dem Studium, aber auch während des Studiums ausgeübt worden sein. Eine während des Studiums ausgeübte praktische technische Tätigkeit kann jedoch nur dann anerkannt werden, wenn sie **zusätzlich** zum Studium absolviert worden ist. Somit kann keine Tätigkeit anerkannt werden, die notwendig war, um zum Studium zugelassen zu werden, das Studium zu absolvieren oder abzuschließen.

Hierzu zählen insbesondere Industriepraktika, Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxissemester. Maßgeblich für die Beurteilung sind die jeweilige Studienordnung und das Prüfungszeugnis/Transcript of Records des jeweiligen Studiengangs.

### Beispiele

Nicht anerkannt werden:

- Praxissemester;
- Praktische Tätigkeiten in der Schule (zum Beispiel als Bühnentechniker bei einer Theatergruppe; Bau von Flugzeugmodellen bei einer Physik-AG);
- Tätigkeiten für „Jugend forscht“.

Anerkannt werden (vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung):

- Technische oder naturwissenschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer experimentellen Dissertation;
- Berufstätigkeiten auf technischen oder naturwissenschaftlichen Gebieten;
- Berufsausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf;
- Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, soweit kein Bezug zum Studium besteht beziehungsweise die Tätigkeiten nicht in eine Studienleistung (zum Beispiel Studienarbeit) einfließen.

### c. Sonderfall: Promotion

Eine naturwissenschaftliche oder technische Promotion kann im Einzelfall sowohl bei der Beurteilung Ihres Abschlusses als auch bei der praktischen technischen Tätigkeit berücksichtigt werden. Hierbei kommt es auf das Thema der Dissertation und die konkrete Ausgestaltung der Promotion an, sodass keine allgemeine Aussage zur Anrechnungsfähigkeit von Promotionen gemacht werden kann.

### d. Ausbildungsplatz

Für die Zulassung zur Ausbildung müssen Sie bereits einen Ausbildungsplatz bei einer Patentanwältin/einem Patentanwalt oder in der Patentabteilung eines Unternehmens gefunden haben. Über die Patentanwaltskammer können Sie Patentanwältinnen/Patentanwälte Ihres Fachgebiets recherchieren. Auf den Internetseiten der Patentanwaltskammer finden Sie auch ein elektronisches Patentanwaltsverzeichnis.

Die Patentanwaltskammer (Tal 29, 80331 München, Telefon +49 89 242278-0) kann hierzu gegebenenfalls nähere Informationen geben.

## 2. Vorausfragen

Unter bestimmten Voraussetzungen führen wir – das heißt bevor Sie einen Zulassungsantrag stellen – eine unverbindliche (Vor-)Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der soeben geschilderten Voraussetzungen für Sie durch.

Hierfür müssen Sie

- Ihr Studium abgeschlossen,
- Ihre einjährige praktische technische Tätigkeit abgeleistet und
- bereits Kontakt mit einer möglichen Ausbildungsstelle aufgenommen haben.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen reichen Sie bitte Ihre Studienunterlagen, insbesondere Abschlusszeugnisse, Prüfungszeugnisse, das Transcript of Records und gegebenenfalls die Studien- und Prüfungsordnung sowie eine detaillierte Auflistung Ihrer praktischen technischen Tätigkeiten ein (siehe zu den notwendigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Studium und der praktischen Tätigkeit auch unten [Punkt C. I. 3. b.](#)). Die Anfrage können Sie formlos per Post oder E-Mail ([info@dpma.de](mailto:info@dpma.de)) an das DPMA, Referat 4.3.5 Patentanwalts- und Vertreterwesen, richten.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen von Vorausfragen nur überschlägige Prüfungen möglich sind und damit keine Zulassung zur Ausbildung oder eine Garantie derselben verbunden ist. Hierfür müssen Sie einen formellen Antrag stellen, dessen Beurteilung unabhängig von der Antwort auf die Vorausfrage ist.

### 3. Antrag

Nachdem Sie einen Ausbildungsplatz bei einer Patentanwältin/einem Patentanwalt oder einem Unternehmen gefunden haben, müssen Sie einen Zulassungsantrag beim DPMA stellen (§ 2 Abs. 1 PatAnwAPrV).

#### a. Form und Zeitpunkt

Der Zulassungsantrag ist nicht fristgebunden und kann daher jederzeit beim DPMA gestellt werden. Er ist schriftlich beim DPMA einzureichen.

Die Durchsicht Ihrer Unterlagen und die Bewertung Ihres Studiengangs kann im Einzelfall erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Die Anmeldung zum ausbildungsbegleitenden Studium „Recht für Patentanwälte/Patentanwältinnen“ an der FernUniversität in Hagen ist erst nach Ihrer Zulassung zur Ausbildung durch das DPMA möglich. Für die Anmeldung ist die Patentanwaltskammer zuständig. Diese erhält von uns eine Mitteilung über Ihre Zulassung zur Ausbildung und meldet Sie dann zum jeweils nächstmöglichen Termin bei der FernUniversität in Hagen an. Das Studium an der FernUniversität in Hagen beginnt dreimal jährlich, jeweils im Februar, Juni und Oktober.

Bitte stellen Sie Ihren Zulassungsantrag beim DPMA daher rechtzeitig, das heißt **möglichst sechs Monate** vor dem beabsichtigten Ausbildungsbeginn, damit wir Sie im Regelfall vor Ausbildungsbeginn zur Ausbildung zulassen können. Sollten Sie einen bestimmten Studienbeginn bei der FernUniversität in Hagen anstreben, berücksichtigen Sie dies bitte ebenfalls bei der Antragstellung.

Die Ausbildung beginnt mit dem Tag, zu dem Sie vom DPMA zur Ausbildung zugelassen wurden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 PatAnwAPrV). Der Ausbildungsbeginn wird frühestens auf den Tag festgesetzt, an dem sowohl der Zulassungsantrag als auch die Ausbildungserklärung beim DPMA eingegangen sind (§ 16 Abs. 1 Satz 2 PatAnwAPrV). Ihre Ausbildungszeiten in den einzelnen Ausbildungsabschnitten berechnen sich ausschließlich nach diesem Datum.

Senden Sie den Antrag bitte **unterschrieben und im Original** mit allen erforderlichen Unterlagen an die folgende Postanschrift:

**Deutsches Patent- und Markenamt  
Referat 4.3.5 Patentanwalts- und Vertreterwesen  
80297 München**

Alternativ können Sie den Antrag bei der [Pforte des DPMA](#) (Dienststelle München, Zweibrückenstraße 12, 80331 München) persönlich abgeben.

#### b. Notwendige Unterlagen

Fügen Sie dem Antrag bitte folgende Unterlagen bei (§ 2 Abs. 2 PatAnwAPrV):

- Geburtsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
- aktueller tabellarischer Lebenslauf;
- aktuelles Lichtbild, lose, rückseitig Name und Geburtsdatum;

- amtlich beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses;  
gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres Aufenthaltstitels;
- Zeugnis(se) der staatlichen oder akademischen Studienabschlussprüfung(en) (zum Beispiel Diplomprüfungszeugnis oder Bachelor- und Masterzeugnis) im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie Transcript of Records und (bei ausländischen Studiengängen) Diploma Supplements;
- Urkunde(n) über die erlangten Hochschulgrade im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie, hierzu zählen:
  - Studienabschlüsse (zum Beispiel Diplomurkunde oder Bachelor- und Masterurkunde)
  - gegebenenfalls Promotionsurkunde
- Nachweis(e) zur einjährigen praktischen technischen Tätigkeit.

Hinweis: Bitte reichen Sie hierzu Bescheinigungen des Arbeitgebers beziehungsweise der Praktikumsstelle ein. Aus dem jeweiligen Nachweis müssen sich die konkret von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten ergeben. Darüber hinaus müssen die Bescheinigungen Angaben zur Dauer der ausgeübten Tätigkeit und die Wochenarbeitsstunden enthalten. Bei mehreren Nachweisen ist darzulegen, wie sich das Jahr praktischer technischer Tätigkeit berechnet.

Die Promotionsurkunde allein ist kein ausreichender Nachweis für eine praktische technische Tätigkeit. Auch hierfür müssen die oben genannten Angaben im vorgelegten Nachweis enthalten sein.

- Erklärung der ausbildenden Patentanwältin/des ausbildenden Patentanwalts oder eines Unternehmens (Ausbildungserklärung) im Original, § 2 Abs. 2 Nr. 7 PatAnwAPrV.

Die Ausbildungserklärung muss an das DPMA gerichtet sein. In ihr müssen die folgenden Punkte eindeutig benannt sein:

- die Kanzlei beziehungsweise das Unternehmen, in der/dem die Ausbildung absolviert wird
- die/den für die Ausbildung verantwortliche/n Patentanwältin/Patentanwalt beziehungsweise Patentassessorin/Patentassessor
- die Bereitschaft der/des Ausbildenden zur Übernahme der Ausbildung
- das Datum des Ausbildungsbeginns

Soweit die Ausbildung in einem Unternehmen absolviert wird, ist zusätzlich die Versicherung abzugeben, dass Sie nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nicht dem Erreichen des Ausbildungsziels dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 PatAnwAPrV).

**Bitte beachten Sie: Eingereichte Originale werden nicht zurückgeschickt, sondern verbleiben in der Akte. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Akten mit allen Unterlagen vernichtet.**

## Hinweis zur amtlichen Beglaubigung in Deutschland ausgestellter Urkunden:

Dieser Hinweis gilt nur für solche Urkunden, die von deutschen Behörden ausgestellt wurden!

Von den meisten Dokumenten benötigen wir eine amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments. Die amtliche Beglaubigung einer einfachen Ausfertigung/Abschrift/Ablichtung ist nicht ausreichend. Eine amtliche Beglaubigung muss dabei die Voraussetzungen des § 33 VwVfG beziehungsweise der entsprechenden Parallelnorm, beispielsweise im SGB, erfüllen.

Die Beglaubigung kann entweder von der Behörde vorgenommen werden, die das ursprüngliche Dokument ausgestellt hat, oder von einer dritten Behörde. Wir akzeptieren insbesondere Beglaubigungen von Hochschulen, kommunalen Körperschaften (zum Beispiel Gemeinden, Landratsämtern), Gerichten, gesetzlichen Krankenkassen und Notaren. Nicht akzeptiert werden Beglaubigungen von privaten Krankenkassen, Sparkassen, Kirchen beziehungsweise Geistlichen, Rechts- oder Patentanwälten. Bitte beachten Sie, dass das DPMA selbst keine amtlichen Beglaubigungen ausstellt.

Die Beglaubigung muss dabei die folgenden Merkmale aufweisen:

- einen Beglaubigungsvermerk, der
  - die Übereinstimmung der Kopie mit dem Originaldokument bescheinigt und
  - der das Dokument zur Vorlage beim Deutschen Patent- und Markenamt bestimmt.

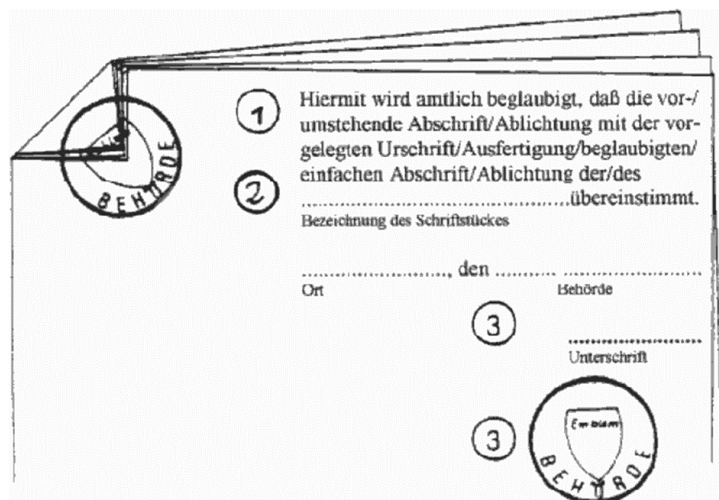
Sollte der Beglaubigungsstempel mehrere Textalternativen enthalten (zum Beispiel „...Urschrift/beglaubigte Fotokopie/Fotokopie/Abschrift...“), so sind nicht zutreffende Textteile eindeutig durchzustreichen.

- Originalunterschrift des Beglaubigenden zur Bestätigung des Beglaubigungsvermerks und
- ein Dienstsiegel, das in der Regel rund oder oval ist und ein Emblem - oft ein amtliches Wappen - und den Namen der Behörde enthält. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht. Wenn die beglaubigende Stelle, zum Beispiel eine Fakultät, kein Dienstsiegel hat, darf sie nicht beglaubigen.

Bei beidseitig bedruckten Dokumenten muss entweder jede Seite einzeln beglaubigt werden, oder der Beglaubigungsvermerk muss sich auf beide Seiten beziehen (zum Beispiel „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“).

Bei mehrseitigen Dokumenten muss entweder jede einzelne Seite beglaubigt werden, wobei dann auf jeder Seite die Art des Dokuments und Ihr Name stehen muss. Alternativ kann nur eine Seite den Beglaubigungsvermerk enthalten. Dann muss die Kopie so angefertigt und geheftet sein, dass ein Teil des Dienstsiegels auf jeder einzelnen Seite zu sehen ist (zum Beispiel schuppenartig).

Beispiel:



**Hinweis zu ausländischen Urkunden:**

Ausländische Urkunden fallen nicht unter § 33 VwVfG und können daher grundsätzlich nicht von deutschen Behörden amtlich beglaubigt werden.

Von im Ausland ausgestellten Urkunden (zum Beispiel Geburtsurkunden, Studienabschlüsse et cetera) benötigen wir in der Regel einen Echtheitsnachweis (§ 2 Abs. 3 Satz 2 PatAnwAPrV), soweit sie nicht von jeglicher Förmlichkeit befreit sind.

Einzelheiten zur Art des Echtheitsnachweises sowie die hierfür zuständigen Stellen finden Sie auf der [Internetseite des Auswärtigen Amtes](#).

## II. Gang der Ausbildung

Die Ausbildung dauert mindestens 34 Monate. Sie untergliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte, die in folgender Reihenfolge zu durchlaufen sind (§ 7 PatAnwAPrV):

- mindestens 26 Monate und höchstens 36 Monate in einer Patentanwaltskanzlei beziehungsweise der Patentabteilung eines Unternehmens (erster Ausbildungsabschnitt);
- zwei Monate beim DPMA (zweiter Ausbildungsabschnitt);
- sechs Monate beim BPatG (dritter Ausbildungsabschnitt).

Daran schließt sich die Patentanwaltsprüfung an.

# Ausbildungsablauf

		Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov./Dez.		
		Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	April		
		Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli/Aug.		
<b>Abschnitt</b>	<b>Patentanwalt/Patentanwältin bzw. Unternehmen</b>	<b>DPMA</b>		<b>BPatG</b>								<b>Schriftliche Prüfung</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>
<b>Dauer</b>	min. 26 Monate/ max. 36 Monate bis zu 2 Monate bei Patentstreitgericht	2 Monate		6 Monate									
		Patent	Marke	Marke	Patent								
	<b>AG PAK</b>	<b>Lehr- und Informationsveranstaltungen</b>											
		<b>Amtsjahr</b>											
	<b>ggf. Hagen-Studium</b>												



## 1. Erster Ausbildungsabschnitt

Der erste Ausbildungsabschnitt wird in einer Patentanwaltskanzlei oder der Patentabteilung eines Unternehmens abgeleistet und dauert mindestens zwei Jahre und zwei Monate und höchstens drei Jahre.

Während dieser Zeit besuchen Sie regionale Arbeitsgemeinschaften. Auch das ausbildungsbegleitende Studium im allgemeinen Recht an der FernUniversität in Hagen findet während dieses ersten Ausbildungsabschnitts statt.

### a. Ausbildungsplatz

Um den Ausbildungsplatz in einer Kanzlei oder in einer Patentabteilung eines Unternehmens müssen Sie sich selbst kümmern. Das DPMA vermittelt keine Ausbildungsplätze für den ersten Ausbildungsabschnitt.

Informationen zu möglichen Ausbildungsplätzen erhalten Sie bei der Patentanwaltskammer (Tal 29, 80331 München, Telefon +49 89 242278-0).

### b. Anrechnungsmöglichkeiten

Auf die Ausbildungszeit des ersten Ausbildungsabschnitts können bestimmte Tätigkeiten angerechnet werden:

- Eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen kann mit bis zu zwei Monaten angerechnet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 PAO, § 19 Abs. 2 PatAnwAPrV).

Die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen soll frühestens ein Jahr nach Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts beginnen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 PatAnwAPrV). Eine Anrechnung kann nur erfolgen, wenn Sie vor Beginn der Ausbildung bei einem Patentstreitgericht einen schriftlichen Antrag beim DPMA eingereicht haben.

Dem Antrag muss eine Genehmigung der Ausbildung durch das Gericht beigelegt werden. Hierzu ist zunächst ein formloser Antrag beim jeweiligen Gericht für Patentstreitsachen zu stellen.

Schließlich muss die Ausbildung erfolgreich absolviert worden sein.

Eine Anrechnung ist nicht notwendig, wenn Sie auch ohne die Zeit beim Patentstreitgericht die Mindestausbildungsdauer von 26 Monaten erreichen.

- Eine Ausbildung im Ausland kann mit bis zu zwölf Monaten angerechnet werden (§ 7 Abs. 2 PAO, § 20 Abs. 2 PatAnwAPrV).

Eine Anrechnung kann nur erfolgen, wenn Sie vor Beginn der Ausbildung im Ausland einen schriftlichen Antrag beim DPMA eingereicht haben. Der Antrag muss die Auszubildenden und die Ausbildungsinhalte schriftlich mitteilen. Auch hier muss die Ausbildung erfolgreich absolviert worden sein. Bitte beachten Sie hierzu die [Leitlinien zur Anrechnung von Ausbildungszeiten im Ausland](#).

- Der Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften (§ 32 Abs. 1 PatAnwAPrV) wird mit vier Monaten angerechnet (§ 7 Abs. 4 Satz 1 PAO). Voraussetzung ist, dass das Studium vor der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes abgeschlossen wurde (§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 PAO).

### c. Arbeitsgemeinschaften der Patentanwaltskammer

Neben der praktischen Tätigkeit in der Patentanwaltskanzlei beziehungsweise Patentabteilung werden Sie vom DPMA zu einer von der Patentanwaltskammer eingerichteten, regionalen Arbeitsgemeinschaft einberufen. Die Teilnahme ist verpflichtend (§ 21 PatAnwAPrV). Näheres zu den Arbeitsgemeinschaften finden Sie auf der [Internetseite der Patentanwaltskammer](#).

### d. Studium im allgemeinen Recht, insbesondere „Hagen-Studium“

Der erste Ausbildungsabschnitt ist durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität zu ergänzen (§ 7 Abs. 3 und Abs. 5 PAO; § 32 PatAnwAPrV). Es soll vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts abgeschlossen sein (§ 33 Abs. 5 PatAnwAPrV).

Als Studium im allgemeinen Recht werden anerkannt (§ 32 Abs. 1 PatAnwAPrV):

- Ein an einer Universität für die Ausbildung zur Patentanwältin/zum Patentanwalt oder Patentassessor/-in besonders eingerichteter Studiengang.
- Ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität, das mit der ersten juristischen Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz oder einem Bachelor of Laws abschließt.

Ein juristischer Bachelorabschluss muss dabei die in § 7 Abs. 3 PAO aufgelisteten Rechtsgebiete abdecken.

Der einzige nach § 7 Abs. 5 PAO anerkannte, speziell für Patentanwaltskandidatinnen und -kandidaten eingerichtete Studiengang wird von der FernUniversität in Hagen angeboten (sogenanntes „Hagen-Studium“). Dieser beginnt jeweils im Februar, Juni und Oktober eines Jahres und dauert in der Regel zwei Jahre. Er ist ausbildungsbegleitend ausgestaltet, das heißt er wird neben der praktischen Tätigkeit in der Patentanwaltskanzlei beziehungsweise der Patentabteilung absolviert. Der Studiengang besteht aus zwei kurzen Präsenzphasen, der Erstellung mehrerer Einsendeaufgaben und wird durch eine schriftliche und mündliche Prüfung abgeschlossen. Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt. Näheres zu Ausgestaltung und Inhalt des Studiengangs erfahren Sie [hier](#).

Die Mitteilung gemäß § 7 Abs. 5 PAO zu diesem Studiengang finden Sie im BIPMZ 1999 S. 49.

Die Anmeldung erfolgt durch die Patentanwaltskammer und ist erst nach Ihrer Zulassung zur Ausbildung durch das DPMA möglich. Die Kammer erhält von uns eine Mitteilung über Ihre Zulassung zur Ausbildung und meldet Sie dann zum jeweils nächstmöglichen Termin bei der FernUniversität in Hagen an.

## 2. Zweiter und dritter Ausbildungsabschnitt

Nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Ausbildungsabschnitts folgen der zweite und dritte Ausbildungsabschnitt beim DPMA und BPatG. Diese beiden zusammenhängenden Abschnitte werden auch „Amtsjahr“ genannt.

Das Amtsjahr beginnt dreimal jährlich jeweils zum 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober.

Während des Amtsjahres befinden Sie sich in einem unentgeltlichen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie ein Unterhaltsdarlehen beantragen (dazu mehr unter [Punkt C. II. 3. a.](#)).

Mit Beginn Ihrer Ausbildung beim DPMA und BPatG werden Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen im Rahmen Ihrer Ausbildung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet (§ 23 Abs. 1 PatAnwAPrV i.V.m. Verpflichtungsgesetz).

### a. Zulassung zum Amtsjahr

Für den zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt ist eine gesonderte Zulassung erforderlich (§ 22 PatAnwAPrV).

Der Zulassungsantrag ist schriftlich beim DPMA einzureichen. Er muss spätestens drei Monate vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine frühestens vier Monate vor dem Ende der Mindestausbildungszeit des ersten Ausbildungsabschnitts ausgestellte Bescheinigung der oder des Ausbildenden darüber, dass und wann genau (Enddatum der Ausbildung) Sie das Ausbildungsziel voraussichtlich erreichen werden oder es bereits erreicht haben;
- eine Bescheinigung der oder des die Arbeitsgemeinschaft Leitenden über Ihre regelmäßige Teilnahme und
- eine Erklärung Ihrerseits, in welchen Patentklassen Sie bisher tätig waren. Um eine bestmögliche Zuweisung während des Amtsjahres zu ermöglichen, differenzieren Sie hierbei bitte nach Ihrem Tätigkeitsschwerpunkt beziehungsweise der Häufigkeit der Tätigkeiten je Patentklasse.

Bitte beachten Sie, dass die Bescheinigung der oder des Ausbildenden nicht zu verwechseln ist mit der vorläufigen beziehungsweise abschließenden Beurteilung, die nach § 10 PatAnwAPrV ebenfalls von Ihrer/m Ausbildenden zu erstellen und dem DPMA zuzuleiten ist.

### b. Die Ausbildungsabschnitte beim DPMA und BPatG

Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Monate. Während dieser Zeit werden Sie für einen Monat einer Patentabteilung und einen Monat einer Markenabteilung des DPMA zur Ausbildung zugewiesen.

Der dritte Ausbildungsabschnitt beim BPatG dauert sechs Monate. Hiervon werden Sie zwei Monate einem Markenbeschwerdesenat und vier Monate einem Technischen Beschwerdesenat zur Ausbildung zugewiesen.

Darüber hinaus finden verpflichtende Lehr- und Informationsveranstaltungen des DPMA und des BPatG statt (§ 26 PatAnwAPrV).

### c. Sonstiges

#### (1) Nebentätigkeiten, § 31 PatAnwAPrV

Während des zweiten und dritten Ausbildungsabschnitts dürfen Sie unter bestimmten Voraussetzungen Nebentätigkeiten ausüben.

Nebentätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (zum Beispiel in Ihrer Ausbildungsstelle des ersten Ausbildungsabschnitts) müssen vom DPMA genehmigt werden (§ 31 Abs. 1 PatAnwAPrV). Hierfür müssen Sie einen schriftlichen Antrag vor Aufnahme der Tätigkeit beim DPMA stellen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 PatAnwAPrV).

Sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Gebiets des gewerblichen Rechtsschutzes sind dem DPMA vor Aufnahme der Tätigkeit lediglich anzuzeigen (§ 31 Abs. 1 PatAnwAPrV).

Die Genehmigung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit kann versagt beziehungsweise eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden (§ 31 Abs. 6 PatAnwAPrV), wenn:

- die Nebentätigkeit nach Art oder Umfang Ihre Ausbildung beeinträchtigen kann;
- die Nebentätigkeit das Ansehen des DPMA oder des BPatG oder das Vertrauen in deren Unparteilichkeit und Unbefangenheit beeinträchtigen kann oder
- Sie durch die Nebentätigkeit in einen Pflichtenwiderstreit geraten können.

Ihr Antrag beziehungsweise Ihre Anzeige muss dabei Angaben zum Arbeits- beziehungsweise Auftraggeber sowie zur (allgemeinen) Art der Tätigkeit und deren Umfang machen. Für jeden Auftraggeber ist ein separater Antrag beziehungsweise eine separate Anzeige erforderlich. Die Summe aller Nebentätigkeiten darf dabei 15 Wochenstunden nicht überschreiten (§ 31 Abs. 3 PatAnwAPrV).

Für den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes können Sie folgenden Mustertext verwenden:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit beantrage ich die Genehmigung einer Nebentätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Nebentätigkeit wird bei [Name und Adresse des Arbeit- oder Auftraggebers] abgeleistet werden.*

*Die Summe aller Nebentätigkeiten wird nicht mehr als 15 Wochenstunden betragen.*

*Ich sichere zu, dass meine Ausbildung durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden wird und dass ich einen Pflichtenwiderstreit zwischen der Nebentätigkeit bei meinem Arbeit-/Auftraggeber und der Ausbildung beim DPMA und BPatG vermeiden beziehungsweise unverzüglich beim DPMA anzeigen werde.*

*Unterhaltsbeihilfe in Form eines Darlehens nehme ich nicht in Anspruch [nehme ich in Anspruch und füge eine vom Arbeit-/Auftraggeber unterzeichnete Verdienstbescheinigung bei].*

*(Unterschrift)*

## **(2) Sozialversicherung während des Amtsjahres**

Während des Ausbildungsabschnitts beim DPMA und beim BPatG sind Sie gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 20 Abs. 1 Nr. 10 SGB XI sozialversicherungspflichtig.

Das DPMA übernimmt während beider Abschnitte die Mindestbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierfür melden wir Sie dem Bundesverwaltungsamt, das die Sozialversicherungsbeiträge an die jeweiligen Sozialversicherungsträger abführt. Die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge sind von den Patentanwaltskandidatinnen/-kandidaten zu zahlen, § 250 Abs. 1 Nr. 3, § 252 Satz 1 i. V. m. § 236 Abs. 1 SGB V; § 59 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

## **3. Allgemeines (alle Ausbildungsabschnitte betreffend)**

### **a. Unterhaltsdarlehen**

Während bestimmter Ausbildungszeiten haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Gewährung eines Unterhaltsdarlehens (§§ 57 – 66 PatAnwAPrV). Hierzu zählen:

- Ausbildungszeiten
  - beim DPMA,
  - beim BPatG und
  - gegebenenfalls bei einem Gericht für Patentstreitsachen sowie
- Prüfungszeiten

Ihre Anspruchsberechtigung richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit. Dafür werden Ihr Einkommen und Vermögen (sowie gegebenenfalls das Ihres Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners) berücksichtigt (§§ 60, 61 PatAnwAPrV).

Für die Gewährung eines Unterhaltsdarlehens müssen Sie einen schriftlichen Antrag beim DPMA stellen, § 57 Abs. 1 PatAnwAPrV. Für den Antrag ist das Formular „Antrag auf Unterhaltsdarlehen“ zu verwenden. Dieses sowie zwei Merkblätter zum Unterhaltsdarlehen finden Sie [hier](#). Mit dem Antrag sind weitere Unterlagen einzureichen.

Das Darlehen wird mit 3 Prozent jährlich verzinst, wobei die Verzinsung am Ersten des Monats beginnt, der auf das Erlöschen des Anspruchs folgt (§ 66 Abs. 1 PatAnwAPrV). Es ist in Raten in Höhe von 600,- Euro jeweils zum Ersten des ersten Monats eines Quartals zurückzuzahlen. Die erste Rate ist zwei Jahre nach der letzten Auszahlung des Unterhaltsdarlehens zu leisten (§ 66 Abs. 2 PatAnwAPrV).

Es steht Ihnen darüber hinaus frei, das Unterhaltsdarlehen vorzeitig zu tilgen (§ 66 Abs. 4 PatAnwAPrV).

## b. Teilzeit

Die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erfolgt grundsätzlich in Vollzeit und kann nur aus wichtigem Grund in Teilzeit absolviert werden (§ 8 Abs. 1 PatAnwAPrV). Im Falle einer Teilzeitausbildung verlängern sich die Mindest- und Höchstausbildungsdauer entsprechend.

Als wichtiger Grund werden insbesondere anerkannt:

- Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise eine Gleichstellung zur Schwerbehinderung
- Elternzeit
- Pflegezeit

Eine Teilzeitausbildung ist nur auf Antrag möglich.

Während des ersten Ausbildungsabschnitts ist der Antrag bei Ihrer/Ihrem Ausbildenden zu stellen. Über eine mit dieser/diesem getroffene Vereinbarung ist das DPMA zwingend schriftlich zu informieren (§ 8 Abs. 2 PatAnwAPrV).

Während des zweiten und dritten Ausbildungsabschnitts ist der Antrag beim DPMA zu stellen (§ 8 Abs. 3 PatAnwAPrV). Allerdings kann der Antrag abgelehnt werden, wenn ihm ausbildungsorganisatorische Belange entgegenstehen, die nicht mit angemessenem Aufwand zu beseitigen sind. Hiervon ist im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt angesichts des engen zeitlichen Zusammenspiels der Ausbildungsmaßnahmen in aller Regel auszugehen (BT-Drs. 587/17, S. 53).

Soweit kein Fall von Eltern- oder Pflegezeit vorliegt, soll die Teilzeitausbildung mindestens zu 50% erfolgen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PatAnwAPrV). Die Mindest- und die Höchstausbildungsdauer verlängern sich regelmäßig entsprechend dem Umfang der Teilzeit.

## c. Verlängerung der Ausbildungsabschnitte

Der Übergang von einem zum nächsten Ausbildungsabschnitt setzt voraus, dass Sie das Ausbildungsziel des jeweils vorausgehenden Abschnitts erreicht haben.

Das Erreichen des Ausbildungsziels des ersten Ausbildungsabschnitts ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt (§ 22 Abs. 4 PatAnwAPrV). Vergleichen Sie hierzu auch [Punkt C. II. 2. a.](#), wonach Sie Ihrem Antrag auf Zulassung zum Amtsjahr zwingend die Bescheinigung Ihrer/Ihres Ausbildenden beizufügen haben, dass Sie das Ausbildungsziel voraussichtlich erreichen werden oder es bereits erreicht haben.

Sollten Sie das Ausbildungsziel des zweiten Ausbildungsabschnitts nicht erreichen, verlängert das DPMA Ihren Ausbildungsabschnitt einmalig um bis zu zwei Monate (§ 29 Abs. 1 PatAnwAPrV). Im dritten Ausbildungsabschnitt wird in Abstimmung mit dem BPatG einmalig eine Verlängerung von bis zu sechs Monaten angeordnet (§ 29 Abs. 2 PatAnwAPrV).

Sollten Sie das Ausbildungsziel des zweiten oder dritten Ausbildungsabschnitts trotz Verlängerung nicht erreichen, wird Ihre Ausbildung für erfolglos beendet erklärt. Eine erneute Zulassung zur Ausbildung ist ausgeschlossen (§ 30 Abs. 2 PatAnwAPrV).

## d. Urlaub und Krankheit

Während des ersten Ausbildungsabschnitts wird Ihnen Erholungsurlaub mit bis zu 30 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr angerechnet (§ 11 Abs. 1 PatAnwAPrV). Darüberhinausgehender Urlaub verlängert die Ausbildungszeiten in der Regel entsprechend (§ 11 Abs. 4 PatAnwAPrV).

Im zweiten Ausbildungsabschnitt haben Sie Anspruch auf fünf, im dritten Ausbildungsabschnitt auf 15 Arbeitstage Erholungsurlaub. Soweit Ihre Ausbildungszeiten gemäß § 29 PatAnwAPrV verlängert wurden, haben Sie für jeden weiteren Ausbildungsmonat Anspruch auf weitere zweieinhalb Urlaubstage (§ 11 Abs. 2 PatAnwAPrV).

Bitte beachten Sie, dass Ihre Fehlzeiten während eines Ausbildungsabschnitts nur dann angerechnet werden und nicht zu einer Verlängerung des Ausbildungsabschnitts führen, wenn Sie insgesamt – bestehend aus Urlaub und Krankheitszeiten – nicht mehr als ein Sechstel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts betragen (§ 11 Abs. 3 und Abs. 4 PatAnwAPrV).

In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag Sonderurlaub von regelmäßig bis zu einem Jahr gewährt werden. Sonderurlaub wird auf die Ausbildungszeit nicht angerechnet, es sei denn, dass er im ersten Ausbildungsabschnitt zehn und im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt jeweils fünf Arbeitstage nicht überschreitet. Während des Sonderurlaubs ruht die Ausbildung (§ 11 Abs. 5 und Abs. 6 PatAnwAPrV).

Die Auszubildenden haben die Urlaubs- und Krankheitszeiten wie auch die anrechenbaren Ausbildungszeiten dem DPMA mitzuteilen.

## e. Mutterschutz

Sollten Sie während der Ausbildungszeit schwanger sein, gelten für Sie die gesetzlichen Mutterschutzregeln. Die Mutterschutzzeiten (in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung) werden auf die Ausbildung angerechnet.

Bitte beachten Sie dabei jedoch, dass Sie das Ausbildungsziel des jeweiligen Ausbildungsabschnittes, in dem Sie sich bei Beginn des Mutterschutzes befinden, erreichen müssen, auch wenn Sie aufgrund von Mutterschutzzeiten tatsächlich nicht an der Ausbildung teilgenommen haben beziehungsweise teilnehmen dürfen. Andernfalls muss der betreffende Ausbildungsabschnitt verlängert werden (siehe oben [C. II. 3. c.](#)).

Während des ersten Ausbildungsabschnitts gilt für Sie das Mutterschutzgesetz (MuSchG). Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Mutterschutz im ersten Ausbildungsabschnitt ist Ihre Ausbildungskanzlei beziehungsweise das Unternehmen, in dem Sie Ihre Ausbildung absolvieren. Während des ersten Ausbildungsabschnitts anfallende Mutterschutzzeiten sind dem DPMA anzuzeigen.

Während des zweiten und dritten Ausbildungsabschnitts ergeben sich Ihre Rechte und Pflichten aus der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) analog, da Sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden. Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Mutterschutz im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt sind das DPMA und das BPatG. Bitte teilen Sie möglichst frühzeitig mit, dass eine Schwangerschaft vorliegt. Das DPMA entrichtet während der Mutterschutzzeiten im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt die Beiträge für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung weiter.

Es steht Ihnen frei, auch während der Mutterschutzzeiten die Ausbildungstermine im DPMA beziehungsweise im BPatG wahrzunehmen. Beachten Sie jedoch, dass Sie in diesem Falle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 MuSchEltZV i. V. m. § 3 Abs. 3 MuSchG gegenüber dem DPMA ausdrücklich auf das gesetzliche Beschäftigungsverbot verzichten müssen.

## **f. Elternzeit und Elterngeld**

Während der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes haben Sie Anspruch auf Elternzeit. Elternzeiten werden nicht auf Ihre Ausbildungszeiten angerechnet und verlängern Ihre Ausbildung insofern entsprechend.

Während des ersten Ausbildungsabschnitts müssen Sie den Antrag auf Elternzeit bei Ihrer Ausbildungskanzlei beziehungsweise dem Unternehmen stellen, in welchem Sie ausgebildet werden.

Während des Amtsjahres besteht ein Anspruch auf Elternzeit gemäß § 6 MuSchEltZV analog i. V. m. §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 15 BEEG analog. Möchten Sie während des zweiten Ausbildungsabschnitts Elternzeit nehmen, richten Sie den entsprechenden Antrag bitte an das DPMA. Im dritten Ausbildungsabschnitt wenden Sie sich bitte an das BPatG. Der Antrag muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich und unter Angabe der beanspruchten Zeiten bei der zuständigen Stelle gestellt werden (§ 16 BEEG).

Während der Elternzeit ruht das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.

Wer während des Amtsjahres Elterngeld beantragen möchte, erhält auf Anfrage eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 1 Abs. 6 BEEG zur Vorlage bei der zuständigen Elterngeldbehörde.

## **g. Unterbrechung der Ausbildung / Freiwilliges Ausscheiden**

Eine Unterbrechung der Ausbildung, zum Beispiel als „Sabbatical“ oder Ähnliches, ist nur im Rahmen eines Sonderurlaubs nach § 11 Abs. 5 PatAnwAPrV oder in den engen Grenzen des § 4 Abs. 2 PatAnwAPrV möglich.

Darüber hinaus können Sie jederzeit freiwillig aus der Ausbildung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DPMA ausscheiden (§ 5 PatAnwAPrV). Ihr Ausscheiden wird Ihnen vom DPMA bestätigt, und die beteiligten Stellen (Patentankammer, gegebenenfalls Arbeitsgemeinschaftsleiter, Auszubildende, BPatG) werden von uns entsprechend informiert.

Bitte beachten Sie, dass Sie nach Ihrem freiwilligen Ausscheiden aus der Ausbildung automatisch durch die Patentankammer vom Hagen-Studium exmatrikuliert werden.

Sie können jederzeit einen neuen Antrag auf Zulassung zur Ausbildung beim DPMA stellen. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens absolvierte Ausbildungszeiten werden bei erneuter Zulassung regelmäßig angerechnet, soweit seit dem Ausscheiden maximal ein Jahr vergangen ist, § 9 PatAnwAPrV. Weiter zurückliegende Ausbildungszeiten werden im Einzelfall angerechnet. Hierüber wird im Rahmen Ihres erneuten Zulassungsantrags entschieden.



## D. Die Patentanwaltsprüfung

Zur Patentanwaltsprüfung werden Sie zugelassen, wenn Sie die Voraussetzungen der §§ 6, 7 PAO oder des § 10a PAO erfüllen. Für die Prüfung fällt eine Gebühr an (§ 37 PatAnwAPrV).

### I. Zulassungsantrag

Die Zulassung zur Prüfung erfordert einen schriftlichen Antrag beim DPMA, § 36 Abs. 2 PatAnwAPrV. Der Antrag muss einen bestimmten Prüfungstermin enthalten.

#### 1. Antragstellung während des dritten Ausbildungsabschnitts beziehungsweise nach erfolgreichem Durchlaufen der regulären Ausbildung (siehe [B. I.](#))

Soweit Sie sich noch im dritten Ausbildungsabschnitt beim BPatG befinden, können Sie Ihren Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltsprüfung **frühestens** drei Monate vor dem Ende des dritten Ausbildungsabschnitts stellen. Er muss **spätestens zwei Monate** vor dem Monatsersten des Prüfungstermins gestellt werden, zu dem Sie zugelassen werden wollen (§ 36 Abs. 3 PatAnwAPrV).

Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass das Ausbildungsziel des dritten Ausbildungsabschnitts beim BPatG erreicht wird (§ 36 Abs. 3 Satz 3 PatAnwAPrV).

Für den Fall, dass Sie die Prüfung nicht unmittelbar nach dem Amtsjahr, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt ablegen möchten und die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bereits erfolgreich beendet haben, müssen Sie den Antrag **spätestens vier Monate** vor dem beantragten Prüfungstermin stellen (§ 36 Abs. 4 PatAnwAPrV).

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, den Antrag möglichst **frühzeitig** zu stellen.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine **amtlich beglaubigte Kopie der Abschlussurkunde** des Studiums im allgemeinen Recht im Sinne des § 7 Abs. 3 PAO, § 32 PatAnwAPrV bei (Hagen-Studium, Erste Juristische Prüfung oder Bachelor of Laws).

#### 2. Antragstellung als Patentsachbearbeiter/in nach § 10a Abs. 1 PAO (siehe [B. II.](#))

Wer über einen naturwissenschaftlichen oder technischen Studienabschluss (Master oder Diplom, kein Bachelor) einer Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Technischen Hochschule verfügt und im Anschluss an das Studium langjährig hauptberuflich auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beratend oder vertretend tätig war, kann unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar, also ohne vorangegangene Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden (§ 10a PAO).

## a. Zulassungsvoraussetzungen

Die Frage, ob ein Studienabschluss ausreichend naturwissenschaftlicher oder technischer Natur ist, wird anhand derselben Maßstäbe wie bei § 6 PAO (dazu oben [C. I. 1. a.](#)) beurteilt.

Nach Abschluss Ihres Studiums müssen Sie mindestens **zehn Jahre** auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses für einen Auftraggeber im Inland hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben, wobei die Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Antrag auf Zulassung zumindest drei Jahre ausgeübt worden sein muss.

Falls Sie die Eignungsprüfung als zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt bestanden haben, genügen bereits acht Jahre hauptberuflicher Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 10a Abs. 2 PAO). Vergleichbare Tätigkeiten im Ausland werden mit bis zu drei Jahren angerechnet, § 10a Abs. 3 Satz 3 PAO.

Zusätzlich zur naturwissenschaftlichen oder technischen Vorbildung muss – wie auch bei der regulären Patentanwaltsausbildung – ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität erfolgreich abgeschlossen worden sein (siehe oben [C. II. 1. d.](#)), § 10a Abs. 1 Nr. 3 PAO. Auch als Patentfachbearbeiter/in haben Sie die Möglichkeit, das Hagen-Studium zu absolvieren.

## b. Fristen

Aufgrund der notwendigen und zum Teil sehr umfangreichen Prüfung Ihrer Unterlagen und der organisatorischen Planung des jeweiligen Prüfungstermins bitten wir Sie, Ihren Zulassungsantrag möglichst frühzeitig zu stellen. Der Antrag muss **spätestens sechs Monate** vor dem beantragten Prüfungstermin eingehen, das heißt

- für den Prüfungstermin Februar/März/April bis zum 1. August des Vorjahres
- für den Prüfungstermin Juni/Juli/August bis zum 1. Dezember des Vorjahres
- für den Prüfungstermin Oktober/November/Dezember bis zum 1. April

## c. Notwendige Unterlagen

Fügen Sie dem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:

- Geburtsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
- tabellarischer Lebenslauf;
- aktuelles Lichtbild, lose, rückseitig Name und Geburtsdatum;
- amtlich beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses; gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres Aufenthaltstitels;
- Zeugnis(se) der staatlichen oder akademischen Studienabschlussprüfung(en) (zum Beispiel Diplomprüfungszeugnis oder Bachelor- und Masterzeugnis) in amtlich beglaubigter Kopie sowie Transcript of Records und (bei ausländischen Studienabschlüssen) Diploma Supplements;

- Urkunde(n) über die erlangten Hochschulgrade im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie, hierzu zählen:
  - Studienabschlüsse (zum Beispiel Diplomurkunde oder Bachelor- und Masterurkunde)
  - gegebenenfalls Promotionsurkunde;
- eigenhändig erstellter Tätigkeitsbericht über eine zehn- beziehungsweise achtjährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (im Original) mit eidesstattlicher Versicherung über dessen Richtigkeit, § 36 Abs. 5 Nr. 3 PatAnwAPrV;
- Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeber über Art, Dauer und Umfang der Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (im Original), § 36 Abs. 5 Nr. 2 PatAnwAPrV;
- Zeugnis beziehungsweise Urkunde über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im allgemeinen Recht im Original oder amtlich beglaubigter Kopie
- gegebenenfalls Nachweis über erfolgreiches Bestehen der Europäischen Eignungsprüfung.

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen deutscher Urkunden und zu ausländischen Urkunden (siehe unter [C. I. 3. b.](#)).

Für den Tätigkeitsbericht und dessen Bestätigung durch den Arbeitgeber bitten wir Sie, die Muster des VPP (Vereinigung von Fachleuten des Gewerblichen Rechtsschutzes) zu verwenden:

VPP-Geschäftsstelle

Rubianusstraße 899085 Erfurt

Telefon: 0361-5 61 61 98

Fax: 0361-5 61 61 99

<https://www.vpp-patent.de/ausbildung/downloads-service>

Senden Sie den Antrag bitte **unterschrieben und im Original** mit allen erforderlichen Unterlagen an die folgende Postanschrift:

**Deutsches Patent- und Markenamt  
Referat 4.3.5 Patentanwalts- und Vertreterwesen  
80297 München**

Alternativ können Sie den Antrag bei der [Pforte des DPMA](#) (Dienststelle München, Zweibrückenstraße 12, 80331 München) persönlich abgeben.

**Bitte beachten Sie: Eingereichte Originale werden nicht zurückgeschickt, sondern verbleiben in der Akte. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Akten mit allen Unterlagen vernichtet.**

## II. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und findet in der Regel drei Mal jährlich statt. Die Termine werden auf den [Internetseiten des DPMA](#) veröffentlicht. Die Prüfung wird vor der beim DPMA eingerichteten Prüfungskommission für Patentanwälte abgelegt.

Der schriftliche Teil besteht aus vier Klausuren. Diese sind an verschiedenen, in der Regel vier aufeinander folgenden Tagen zu schreiben. Die Bearbeitungsdauer beträgt an zwei Tagen jeweils vier und an den anderen beiden Tagen jeweils drei Stunden (§ 39 Abs. 2 PatAnwAPrV).

Die mündliche Prüfung findet als Gruppenprüfung statt, wobei für jeden Prüfling eine Prüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorgesehen ist (§ 39 Abs. 3 PatAnwAPrV).

Die Patentanwaltsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil bestanden wurden, §§ 49 Abs. 4, 50 Abs. 5 PatAnwAPrV.

Bis zum Erhalt der Ladung zur schriftlichen Prüfung können Sie von der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DPMA von der Prüfung zurücktreten (§ 38 Abs. 2 PatAnwAPrV).

Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Prüfung erhalten Sie frühzeitig im Laufe des Amtsjahres beziehungsweise mit Ihrem Zulassungsbescheid und Ihrer Ladung.

## III. Wiederholungsprüfung

Soweit Sie die Prüfung nicht bestanden haben, können Sie diese bis zu zwei Mal wiederholen, §§ 54, 55 PatAnwAPrV. Haben Sie in jeder Klausur zumindest die Bewertung „ausreichend“ erzielt, kann die Wiederholungsprüfung auf den mündlichen Teil beschränkt werden, § 54 Abs. 2 PatAnwAPrV.

Auch für die Wiederholungsprüfung müssen Sie einen schriftlichen Zulassungsantrag stellen (§ 54 Abs. 1 PatAnwAPrV beziehungsweise § 55 Abs. 2 PatAnwAPrV).

Zu welchem Termin Sie zur ersten Wiederholungsprüfung frühestens antreten dürfen, entscheidet in der Regel der Prüfungsausschuss, nachdem er Sie angehört hat. Auch gibt er gegebenenfalls auf, ob Sie eine weitere Ausbildung durchführen müssen (§ 54 Abs. 3 PatAnwAPrV).

Zur zweiten Wiederholungsprüfung werden Sie zugelassen, wenn die bisherigen Ergebnisse vermuten lassen, dass Sie die zweite Wiederholungsprüfung bestehen werden. Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, nachdem der Prüfungsausschuss der ersten Wiederholungsprüfung eine Stellungnahme abgegeben hat (§ 55 Abs. 2 und 3 PatAnwAPrV).

## E. Zulassung zur Patentanwaltschaft

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung sind Sie berechtigt, die Bezeichnung „Patentassessorin“ beziehungsweise „Patentassessor“ zu führen. Hierüber erhalten sie vom DPMA eine Urkunde. Anschließend steht der Weg offen für eine Tätigkeit in der Industrie oder in der Patentanwaltschaft.

Für Angelegenheiten der Patentanwältinnen/der Patentanwälte und der bei ihr zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften ist die Patentanwaltskammer zuständig. Das betrifft zum Beispiel die Zulassung zur Patentanwaltschaft einschließlich der Vereidigung und der Aufnahme in das elektronische Patentanwaltsverzeichnis, den Widerruf der Zulassung, die Bestellung eines Abwicklers, die Bestellung eines Vertreters sowie die Befreiung von der Kanzleipflicht.

## **F. Rechtsgrundlagen**

- [Patentanwaltsordnung \(PAO\)](#)
- [Patentanwaltsausbildungs- und Prüfungsverordnung \(PatAnwAPrV\)](#)